

Antrag auf Abschluss eines Vertrags

1. Haben die Parteien einen Vertragstext ausgehandelt und dann gemeinsam unterschrieben?

Ja
Der Vertrag ist geschlossen.

Es ist unerheblich, dass Antrag und Annahme (§§ 145 ff) nicht zu erkennen sind.

Beispiele: Abschluss eines Grundstücksvertrags beim Notar (§§ 311b Abs. 1 S. 1, 128) oder eines Kooperationsvertrags zwischen Unternehmen.

Nein — **2.** Geht es um einen Vertrag mit dem Betreiber eines Geld- oder Warenautomaten, einer SB-Tankstelle, einer U-Bahn, einer Straßenbahn, eines Parkhauses oder eines Parkplatzes?

Ja
Vertragsabschluss ohne persönlichen Kontakt

Der Betreiber richtet nach hM einen (ausnahmsweise nicht empfangsbedürftigen) Antrag an jedermann, mit ihm einen entsprechenden Vertrag zu schließen (§ 145).

Der Antrag wird durch Inanspruchnahme der Einrichtung angenommen.

Nein — **3.** Hat jemand (A) einem anderen (B) gezielt eine (schriftliche, mündliche oder konkludente) Erklärung zugehen lassen (§ 130 Abs. 1 S. 1) mit dem Inhalt, er wolle mit ihm einen Vertrag schließen?

Ja — **4.** Waren dem B (aus den Worten des A oder aus den Umständen) die wichtigsten Punkte des angestrebten Vertrags bekannt? *Beispiel:* A legt die Waren, die er kaufen will, auf das Band des SB-Ladens.

Ja — **5.** Hat A deutlich gemacht, dass er sich an seine Worte gebunden fühlt und die Entscheidung über den Vertragsschluss dem B überlässt?

Ja

A n t r a g

6. Hat A „für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt“ (§ 148) ?

Ja — **7.** Ergibt sich diese Frist aus den A G B des B (nicht des A!), insbesondere aus einem von B vorformulierten *Antragsformular*, das er dem A zur Unterschrift vorgelegt hat?

Ja — **8.** Ist diese Frist – gemessen an den von § 147 Abs. 1 und Abs. 2 vorgeschriebenen Fristen – „unangemessen lang“ (§ 308 Nr. 1)?

Ja — Die Fristbestimmung ist „unwirksam“ (§ 308 aA). Geschützt werden nicht nur Verbraucher, sondern - über § 310 Abs. 1 S. 1, § 307 – auch Unternehmer und Behörden. Es gelten die Annahmefristen des § 147 Abs. 1, Abs. 2 (§ 306 Abs. 2).

Nein, sie ist angemessen

Die fremdbestimmte Frist gilt.

Nein, A hat die Frist in freier Entscheidung selbst bestimmt.

Es gibt für die Dauer dieser Frist keine Grenzen.

Nein, A hat keine Frist bestimmt.

B kann deshalb den Antrag nur innerhalb der in § 147 Abs. 1, Abs. 2 genannten Fristen annehmen.

Weiter mit dem FD „Annahme“!

Nein

Der Erklärende hat „die Gebundenheit ausgeschlossen“ (§ 145), zB mit dem Wort „frei-bleibend“. Kein Antrag

Nein

Der Erklärende hat Wesentliches offen gelassen, so dass der andere nicht durch ein einfaches „Ja“ den Vertragsschluss herbeiführen konnte.

Nein

Der Erklärende hat sich an eine *unbestimmte Vielzahl* von Personen gewandt (zB durch Werbedrucksachen, Auslagen im Schaufenster, Speisekarte). Darin liegt nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Antrags (Invitatio ad offerendum).

Kein Antrag